

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D2 Gebäude Diebstahlversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

D2.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

D2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

D2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

D2.4 Versicherungsort

D2.5 Versicherter Wert für Gebäude

Versicherungsfall

D2.6 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

D2.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

D2.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

D2.1.1 Besondere Sachen und Kosten;

D2.1.2 Münzautomaten in Wohngebäuden

Geld ist mitversichert;

D2.1.3 Skulpturen

Skulpturen im Freien gegen Diebstahl und Beschädigung aller Art;

D2.1.4 Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl.

Versicherungsumfang

D2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

D2.2.1 Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

a) Einbruchdiebstahl

Das heisst Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen; Ausbruchdiebstahl ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;

b) Beraubung

Das heisst Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall;

D2.2.2 Die Versicherung ersetzt die im Verlust, in der Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen bestehenden Schäden sowie Beschädigungen des in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäudes.

D2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

D2.3.1 Nicht versichert sind:

a) Schäden durch einfachen Diebstahl sowie durch Verlieren oder Verlegen von Sachen sowie Taschen- bzw. Trickdiebstahl;

b) Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat;

c) Reine Vandalenschäden, das heisst Schäden an den versicherten Sachen oder am Gebäude, bei denen der Täter ohne Diebstahlabsicht in das Gebäude oder die Räume eingedrungen ist;

gen ist;

d) Schäden, die als Folge eines durch die Feuer- und Elementarschadenversicherung gedeckten Ereignisses entstehen;

D2.3.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D2.4 Versicherungsort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Diebstahlversicherung bezeichneten Standorte.

D2.5 Versicherter Wert für Gebäude

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen.

Versicherungsfall

D2.6 Berechnung der Entschädigung

D2.6.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;

D2.6.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist;

D2.6.3 Ersatzwert ist bei:

a) Münzautomaten der Neuwert;

b) Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;

c) Geräte und Materialien:

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

Allgemeine Bestimmungen

D2.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

a) Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;

b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung.